

BVGer D-4667/2019 vom 20. April 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-04-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4667_2019

FR: TAF D-4667/2019 du 20 avril 2020

IT: TAF D-4667/2019 del 20 aprile 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2.1

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG und im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 3.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil D-137/2017 vom 25. April 2019 über das zweite Asylgesuch des Beschwerdeführers vom 6. Juli 2015 rechtskräftig entschieden. Das vorliegende Asylgesuch wurde rund 12 Wochen nach dem Abschluss des ordentlichen Verfahrens und damit innerhalb der Fünfjahresfrist von Art. 111c AsylG eingereicht. Das SEM hat das dritte Asylgesuch vom 18. Juli 2019 korrekterweise als Mehrfachgesuch entgegengenommen. In dieser Konstellation ist eine Anhörung gemäss Art. 29 AsylG grundsätzlich nicht vorgesehen (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.3).

E. 3.2

Die Beschwerdeinstanz enthält sich - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - einer selbständigen materiellen Prüfung; sie hebt die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück (vgl. BVGE 2007/8 E. 2.1 m.w.H.). Die Frage der Wegweisung und des Vollzugs wird jedoch materiell geprüft, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

E. 3.3.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen das SEM es ablehnt, auf eine Eingabe mangels funktioneller Zuständigkeit einzutreten, ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz ihre Zuständigkeit zu Recht oder zu Unrecht verneint hat. Die funktionelle Zuständigkeit beschlägt die Frage, welche (örtlich und sachlich zuständige) Instanz für die Behandlung eines Rechtsmittels zuständig ist (vgl. zur funktionellen Zuständigkeit Thomas Flückiger, in: Waldmann/Weissenberger (Hrsg.), Praxiskommentar VwVG, 2. Aufl. 2016, N 14 ff. zu Art. 7 VwVG).

E. 3.3.2

Erachtet eine Behörde ihre Zuständigkeit als eindeutig nicht gegeben oder als zweifelhaft, gelangt gemäss Art. 8 VwVG grundsätzlich ein verwaltungsinternes Verfahren - ohne Erlass einer Verfügung - zur Anwendung mit dem Ziel, die zuständige Behörde zu ermitteln. Art. 9 Abs. 2 VwVG durchbricht dieses Prinzip für den Fall, dass eine Partei die Zuständigkeit der Behörde - entgegen deren eigener Beurteilung - behauptet. In dieser Situation schreibt das Gesetz der Behörde vor, mittels Verfügung über ihre Zuständigkeit zu befinden. Dadurch wird der betroffenen Partei die Möglichkeit eröffnet, ihren Standpunkt auf dem Rechtsmittelweg geltend zu machen (vgl. Flückiger, a.a.O., N 8 ff. zu Art. 9 VwVG).

E. 4.1

Prüfungsgegenstand ist im vorliegenden Verfahren die Frage, ob die Vorinstanz gemäss Art. 111c Abs. 1 Satz 1 AsylG zu Recht auf das dritte Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist.

E. 4.2

Asylgesuche, die innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheides eingereicht werden, haben gemäss Art. 111c Abs. 1 Satz 1 AsylG schriftlich und begründet zu erfolgen. Ausreichend begründet ist ein Gesuch, wenn die Behörde in der Lage ist, über das Gesuch zu entscheiden, auch ohne dass sie die gesuchstellende Person vorher anhört. (vgl. Botschaft, BBI 2010 4473; BVGE 2014/39 E. 5.3 ff.).

E. 4.3

Das Asylgesuch vom 18. Juli 2019 erfüllt die formellen Anforderungen an Mehrfachgesuche (Einreichung in schriftlicher Form, Begründung). Das SEM hat daher zu Recht auf die Durchführung von Instruktionsmassnahmen verzichtet.

E. 5.1

Gemäss Aktenlage hat der Beschwerdeführer sich nach Abschluss des zweiten Asylverfahrens am 25. April 2019 weiterhin in der Schweiz aufgehalten; er macht in seinem Mehrfachgesuch denn auch nicht geltend, nach Sri Lanka zurückgekehrt zu sein.

E. 5.2.1

Der Beschwerdeführer stellt explizit ein neues Asylgesuch und bringt vor, die Situation in Sri Lanka habe sich nach den Anschlägen vom 21. April 2019 in einer Weise verschlechtert, dass er nun die Flüchtlingseigenschaft erfülle. Das SEM wies in seinen Erwägungen darauf hin, dass das Bundesverwaltungsgericht im vorangegangenen

Beschwerdeverfahren mit Urteil D-137/2017 vom 25. April 2019 die für die Zeit nach der Rückschaffung von E._____ nach Sri Lanka im Jahr 2014 bis zur Ausreise im Juli 2015 geltend gemachten Verfolgungsvorbringen als unglaubhaft beurteilt habe. Damit sei die Verfügung vom 5. Dezember 2016 in Rechtskraft erwachsen. Im Weiteren führte das SEM aus, dass die Ausführungen im neuen Asylgesuch zu den Anschlägen in Sri Lanka an der Lageanalyse im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 respektive den darin definierten Risikoprofilen nichts zu ändern vermöchten. Aus der Eingabe gehe nicht hervor, dass sich die allgemeine Lage in Sri Lanka seit dem Erlass des Urteils D-137/2017 vom 25. April 2019 in einer Art und Weise verändert hätte, welche sich konkret in negativer Weise auf die persönliche Situation des Beschwerdeführers auswirken würde. Die Ausführungen im neuen Asylgesuch - soweit sie vorliegend überhaupt durch das SEM zu beurteilen wären - erschöpften sich im Wesentlichen darin, bereits bekannte Sachverhaltselemente, welche im ordentlichen Asylverfahren als nicht glaubhaft respektive nicht asylrelevant erachtet worden seien, erneut darzulegen und den Schluss zu ziehen, der Beschwerdeführer sei aufgrund seines Profils gleich mehreren Risikogruppen zuzuordnen, obwohl letztmals mit dem Beschwerdeurteil D-137/2017 vom 25. April 2019 eine ebensolche asylrelevante Gefährdung verneint worden sei. Dementsprechend sei die Eingabe vom 18. Juli 2019 zu wenig begründet und werde darauf gestützt auf Art. 111c AsylG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 VwVG auf das Mehrfachgesuch nicht eingetreten.

E. 5.2.2

In der Beschwerde wird im Wesentlichen geltend gemacht, das SEM sei zu Unrecht nicht auf das Mehrfachgesuch vom 18. Juli 2019 eingetreten. Es hätte die individuelle Fluchtgeschichte des Beschwerdeführers und sämtliche Risikofaktoren vor dem Hintergrund der aktuellen politischen und menschenrechtlichen Situation in Sri Lanka beurteilen müssen. Im Rahmen des Asylgesuches sei aufgezeigt und mit zahlreichen Beweismitteln dokumentiert worden, wie sich die Lage in Sri Lanka für abgewiesene und zurückgeschaffte tamilische Asylsuchende und insbesondere den Beschwerdeführer verändert habe, und dass dessen Profil vor dem Hintergrund der veränderten Lage neu zu einer asylrelevanten Verfolgung führe. Insbesondere wegen seines nunmehr neu geltend gemachten LTTE-Hintergrundes (Ausbildung, Beteiligung an Kampfhandlungen, Dienste als Sanitär und Offizier über 30 Soldaten), der bereits erlebten Verfolgungshandlungen und Folter sowie als aus einem tamilischen Diasporazentrum zurückkehrender abgewiesener tamilischer Asylsuchender mit exilpolitischem Engagement erscheine er heute als besonders gefährdet, in den Fokus der sri-lankischen Sicherheitskräfte zu geraten (Beschwerde Ziff. 4.1.1 S. 21 ff.). Zu berücksichtigen sei ferner die neue Ausgangslage seit dem besorgniserregenden Kompetenzzuwachs des Militärs und des neuen Armeechefs. Eine enge Zusammenarbeit zwischen der Schweizer Botschaft in Colombo und dem CID sowie dem TID (als Polizeibehörde) bei der Ausschaffung abgewiesener tamilischer Asylsuchender habe im Laufe der letzten Monate garantiert, dass diese nicht direkt bei der Ankunft am Flughafen in Colombo verfolgt würden. Da die Armee nun aber seit dem 22. August 2019 explizit für polizeiliche Aufgaben und damit auch die Terrorbekämpfung zuständig sei, entfalle der relative «Schutz» für abgeschobene Asylsuchende, die zuvor durch die Zusammenarbeit mit dem CID und TID zumindest bei der Ankunft bestanden habe. Die Gefahr von Übergriffen auf zurückgeschaffte Asylsuchende, insbesondere Tamilen und Muslime, sei damit noch einmal markant angestiegen.

E. 5.2.3

Vorweg ist an dieser Stelle festzustellen, dass das SEM seine Prüfung des erneuten Asylgesuches zu Recht aufgrund der Sachlage vornahm, wie sie im in Rechtskraft erwachsenen Urteil vom 25. April 2019 festgestellt wurde; Tätigkeit als Sanitäter für die LTTE nach Zwangsrekrutierung in den Jahren 2006-2009, Rehabilitationshaft ab 2009 und ordentliche Entlassung im Jahr 2011, keine asylrechtlich relevanten Übergriffe seither und zweimalige Rückreisen aus dem Ausland ohne nennenswerte Zwischenfälle bei der Einreise. Die angeblich bisher verschwiegenen Tatsachen durfte die Vorinstanz bei dieser Prüfung ausser Acht lassen. Wird in erster Linie eine ursprüngliche Fehlerhaftigkeit der Sachverhaltsfeststellungen geltend gemacht, so müsste dies nämlich im Rahmen eines ausserordentlichen Verfahrens in die Wege geleitet werden, deren Prüfung prozessual einem zweiten Asylgesuch denn auch vorausgeht. Anders zu entscheiden hiesse, dass Asylsuchende rechtskräftige Entscheide bei jeder Veränderung der politischen Lage in einem Land immer wieder in Frage stellen könnten, indem sie zusammen mit der Lageveränderung neue bisher verschwiegene Sachverhaltselemente einbringen würden. Dies unter Umgehung der hohen formellen Voraussetzungen denen die Revision beziehungsweise das Wiedererwägungsverfahren unterliegen. Ein solches Verhalten kann keinen Rechtsschutz verdienen.

E. 5.2.4

Das Bundesverwaltungsgericht hat in zahlreichen Urteilen darauf hingewiesen, dass die vom rubrizierten Rechtsvertreter vertretene Auffassung, die Anschläge an Ostern 2019 und deren Auswirkungen würden ohne Weiteres eine individuelle Gefährdungslage für den jeweiligen Beschwerdeführer begründen, unzutreffend ist. Es hat ebenfalls ausdrücklich festgestellt, dass den erhöhten Anforderungen an die Begründungspflicht bei Mehrfachgesuchen (Art. 111c Abs. 1 AsylG; vgl. BVEG 2014/39) nicht Genüge getan wird, wenn anhand von «Länderinformationen», welche auf aus den Jahren 2012 bis 2019 stammenden Quellen beruhen, in allgemeiner Weise eine «neue Entwicklung» in Sri Lanka im Zeitpunkt der Einreichung eines Mehrfachgesuches behauptet und daraus pauschal - ohne hinreichende Subsumtion im Einzelfall - eine Gefährdung für alle abgewiesenen tamilischen Asylsuchenden, einschliesslich des jeweiligen Beschwerdeführers, abgeleitet wird (vgl. die Urteile D-4614/2019 vom 1. Oktober 2019 E. 5.3.1 [m.w.H.] und D-4024/2019 vom 5. September 2019 E. 5.2.2-5.2.4). Entgegen der in der Beschwerde vertretenen Auffassung wird, wie das SEM in genügend eingehender Begründung zu Recht festgestellt hat, im vorliegenden Verfahren nicht überzeugend dargetan, dass sich die allgemeine Lage in Sri Lanka seit Rechtskraft des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts D-137/2017 vom 25. April 2019 in einer für den Beschwerdeführer massgeblichen Weise verändert hätte. Das SEM hat sich bei dieser Einschätzung auf einen genügend erstellten Sachverhalt gestützt und das Willkürverbot nicht verletzt. Zu keiner anderen Beurteilung führt schliesslich auch die auf Beschwerdeebene geltend gemachte veränderte Sachlage aufgrund der Ernennung des neuen Armeechefs und der dem Militär nun nicht mehr gestützt auf den (inzwischen aufgehobenen) Ausnahmezustand zukommenden polizeilichen Kompetenzen. Im vorliegenden Verfahren weist kein einziges der insgesamt zirka 540 beim SEM und der 35 beim Bundesverwaltungsgericht eingereichten Beweismittel zur allgemeinen Lage in Sri Lanka einen konkreten Bezug zur Person des Beschwerdeführers auf. Diese Beweismittel sowie die Ausführungen im Gesuch und in der Beschwerde sind demzufolge nicht geeignet, eine Neubeurteilung von dessen Flüchtlingseigenschaft zu bewirken, so dass diesbezüglich die erhöhten Anforderungen an die Begründungspflicht bei Mehrfachgesuchen nicht erfüllt sind. Daran vermag auch die zwischenzeitlich erfolgte

Rückkehr des Rajapakseclan an die Macht nicht zu ändern. Das Bundesverwaltungsgericht ist sich der daraus entstehenden Veränderungen in Sri Lanka bewusst. Es beobachtet die Entwicklungen aufmerksam und berücksichtigt diese bei seiner Entscheidungsfindung. Zwar ist beim derzeitigen Kenntnisstand durchaus von einer möglichen Akzentuierung der Gefährdungslage auszugehen, der Personen mit einem bestimmten Risikoprofil ausgesetzt sind beziehungsweise bereits vorher ausgesetzt waren (vgl. Referenzurteil des Bundesverwaltungsgerichts E-1866/2015 vom 15. Juli 2016, HRW, Sri Lanka: Families of "Disappeared" Threatened, 16.02.2020). Dennoch gibt es zum heutigen Zeitpunkt keinen Grund zur Annahme, dass seit dem Machtwechsel in Sri Lanka ganze Bevölkerungsgruppen kollektiv einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt wären. Unter diesen Umständen ist im Einzelfall zu prüfen, ob ein persönlicher Bezug der asylsuchenden Personen zur Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 respektive deren Folgen besteht. Da der Beschwerdeführer kein Profil aufweist, das ihn in diesem Zusammenhang als exponiert erscheinen liesse, ist eine Gefährdung zu verneinen. Schliesslich ergeben sich auch aus dem Vorfall im Zusammenhang mit einer Botschaftsangestellten Ende 2019 keine Gefährdungselemente für den Beschwerdeführenden, zumal sich gemäss Botschaftsauskunft die diplomatischen Beziehungen wieder normalisiert haben und sich keine Daten von sich in der Schweiz aufhaltenden, asylsuchenden Personen auf dem beschlagnahmten Mobiltelefon der vom Sicherheitsvorfall betroffenen lokalen Angestellten der Schweizerischen Botschaft befanden.

E. 5.3.1

Der Beschwerdeführer bringt im neuen Asylgesuch vom 18. Juli 2019 ferner vor, der Bruder seiner Freundin habe die sri-lankischen Sicherheitsbehörden über seine wahren Tätigkeiten für die LTTE informiert, weil er die Liebesbeziehung zwischen den beiden nicht akzeptiere. Es sei deshalb davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei der Rückkehr nach Sri Lanka am Flughafen festgenommen würde. Das SEM hat auch dieses Vorbringen unter dem Aspekt neue Asylgründe geprüft. Zur Begründung führt es aus, es fehlten zwar konkrete zeitliche Angaben, welche eine effektive Qualifikation des Vorbringens zulassen würden; aus den Ausführungen resultiere jedoch implizit, dies sei erst kürzlich, mithin nach dem Beschwerdeurteil D-137/2017 vom 25. April 2019 geschehen. Das Vorbringen beruhe auf einer reinen Parteibehauptung, welche durch nichts untermauert werde. Demzufolge sei es ebenfalls zu wenig begründet im Sinne von Art. 111c Abs. 1 Satz 1 AsylG, weshalb darauf nicht einzutreten sei.

E. 5.3.2

Diese Einschätzung der Vorinstanz ist ebenfalls zu bestätigen. Das Vorbringen, der Bruder seiner Freundin habe dem CID die - bisher verschwiegene - wahre Tragweite des Engagements des Beschwerdeführers für die LTTE offengelegt, weshalb dieser bei einer Rückkehr nach Sri Lanka gefährdet sei, besteht aus substanzlosen, reinen Behauptungen und Mutmassungen. Der Einwand in der Beschwerde (S. 31), es sei «denkbar schwierig», eine solche Gefährdung nachzuweisen, ist unbehelflich. Der Auffassung, das SEM hätte eine Frist zur Beibringung entsprechender Beweismittel ansetzen müssen, kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Es ist Sache des Beschwerdeführers beziehungsweise seines Rechtsvertreters, im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht (Art. 8 Abs. 1 Bst. d AsylG) Beweismittel zur Untermauerung eines neuen Asylgesuches unaufgefordert einzureichen. Auch bezüglich dieses Vorbringens sind die erhöhten Anforderungen an die Begründungspflicht bei Mehrfachgesuchen nicht erfüllt.

E. 5.4

Kommt eine asylsuchende Person - wie vorstehend festgestellt - ihrer Begründungspflicht nicht nach, hat die Behörde die Möglichkeit, auf das Gesuch gemäss Art. 111c Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 VwVG nicht einzutreten. Dies gilt für Verfahren, in denen nicht ohnehin schon die speziellen Voraussetzungen der Art. 31a Absätze 1-3 AsylG vorliegen. Diese Annahme steht schliesslich auch nicht im Widerspruch zu Art. 111c Abs. 2 AsylG, der die formlose Abschreibung für unbegründete oder wiederholt gleich begründete Mehrfachgesuche vorsieht (vgl. BVGE 2014/39 E. 7.1; Urteil des BVGer D-1692/2019 vom 22. Mai 2019 E. 6.2.4). Die Anwendung von Art. 13 Abs. 2 VwVG ist vorliegend nicht zu beanstanden und eine Verletzung von Verfahrensrechten konnte ebenfalls nicht erkannt werden.

E. 5.5

Aus den vorstehenden Erwägungen folgt, dass der Beschwerdeführer nicht hinreichend substantiiert dargelegt hat, inwiefern gerade seine Person wegen der aktuellen politischen Lage in Sri Lanka beziehungsweise wegen Rachegeleuten des Bruders seiner Freundin eine asylrelevante Verfolgung zu befürchten hätte. Die Vorinstanz hat demnach hinsichtlich der seit dem Urteil D-137/2017 vom 25. April 2019 behaupteten Veränderung der Sachlage sowie dem vorgebrachten neuen Asylgrund das Erfordernis einer ausreichenden Begründung im Sinne von Art. 111c Abs. 1 AsylG zutreffend als nicht erfüllt erachtet und ist zu Recht darauf gestützt auf Art. 13 Abs. 2 VwVG nicht eingetreten.

E. 6.1

Die Eingabe vom 18. Juli 2019 wurde von einem im Asylrecht spezialisierten Rechtsanwalt an das SEM gerichtet und als neues Asylgesuch bezeichnet, wodurch unmissverständlich die Prüfung durch die Vorinstanz im Rahmen eines Mehrfachgesuches verlangt wurde. Diese hat das neue Asylgesuch als solches entgegengenommen und ist darauf nicht eingetreten. Das zweite Asylverfahren des Beschwerdeführers wurde am 25. April 2019 rechtskräftig abgeschlossen. Gegenstand eines neuen Asylverfahrens können wie bereits erwähnt nur vom Beschwerdeführer vorgetragene Asylgründe sein, die sich seither verwirklicht haben. Diese wurden in der vorstehenden Erwägung 5 in Übereinstimmung mit der Vorinstanz als nicht hinreichend begründet erachtet.

E. 6.2.1

Das SEM argumentiert in der angefochtenen Verfügung, der Beschwerdeführer mache mit den weiteren Vorbringen, er habe sein wahres Engagement zugunsten der LTTE bisher verschwiegen, weise Narben von Gefechten auf und sei seit seiner Einreise in die Schweiz exilpolitisch tätig, vorbestandene Tatsachen geltend, welche sich vor dem Beschwerdeurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. April 2019 verwirklicht hätten und demzufolge im Rahmen eines allfälligen Revisionsgesuchs durch dieses zu behandeln seien. Gleiches gelte für den zu den Akten gereichten «Länderbericht» vom 22. Oktober 2018 und die in diesem Zusammenhang gemachten Ausführungen. Auf diese Teile des Gesuchs vom 18. August 2019 trat das SEM mangels funktioneller Zuständigkeit gestützt auf Art. 9 Abs. 2 VwVG nicht ein (Dispositivziffer 2).

E. 6.2.2

Soweit der Beschwerdeführer im Folge-Asylgesuch und im Rahmen des hier zu behandelnden Beschwerdeverfahrens Kritik an seinen früheren Asylverfahren übt oder mit

seinen Vorbringen auf die Feststellung einer ursprünglichen Fehlerhaftigkeit der im zweiten Asylverfahren getroffenen Entscheidungen abzielt, ist darauf nicht weiter einzugehen. Beim angeblichen Verschweigen einer langjährigen LTTE-Mitgliedschaft und zusätzlicher qualifizierter Tätigkeiten zugunsten der LTTE handelt es sich um vorbestandene Tatsachen, welche der Beschwerdeführer unter Beachtung der erforderlichen prozessualen Sorgfalt ohne Weiteres schon im Rahmen der früheren Verfahren hätte einbringen können. Es ist damit von verspäteten Vorbringen auszugehen. Dass es sich dabei um eine entschuldbar verspätetes Vorbringen handelt, ist äusserst zweifelhaft, jedoch nicht im vorliegenden Verfahren zu prüfen. Dies gilt ebenfalls für die Narben, die angeblich seit der Einreise in der Schweiz ausgeübten exilpolitischen Tätigkeiten und allfällige weitere Risikofaktoren. Ungeachtet der Frage, ob diese Vorbringen in der Sache zu überzeugen vermöchten, bleibt festzuhalten, dass sie sowie die eingereichten Beweismittel (Abbildungen eines [...] und einer [...]) nicht im Rahmen eines Folge-Asylgesuchs zu behandeln sind. Die Vorbringen und Beweismittel zu vorbestandenen Tatsachen können nur im Rahmen ausserordentlicher Rechtsmittel eingebracht werden und das SEM stellte diesbezüglich fest, es lägen Revisionsgründe vor und zuständig sei das Bundesverwaltungsgericht. Vom Beschwerdeführer wird auf Beschwerdeebene nicht geltend gemacht, das SEM hätte die entsprechenden Vorbringen unter den Aspekt der Wiedererwägung prüfen müssen und entsprechendes ergibt sich auch nicht ohne Weiteres aus den Akten. Bei neuen Tatsachen und Beweismitteln, die nach Erlasse eines materiellen Beschwerdeurteils des Bundesverwaltungsgerichts geltend gemacht werden, handelt es sich grundsätzlich gemäss aktuell Praxis um Revisionsgründe im Sinne von Art. 45 VGG i.V.m. Art. 121 ff. BGG (vgl. BGE 134 III 45; Urteile des Bundesgerichts 8F_11/2015 vom 15. Oktober 2015 E. 1.2 und 4F_15/2013 vom 11. Dezember 2013 E.3; EMARK 1995/9). Das SEM durfte damit darauf verzichten, die Eingabe unter dem Aspekt des Wiedererwägungsgesuches zu prüfen und war im Sinne von Art. 9 VwVG auch nicht gehalten, diese an das Bundesverwaltungsgericht weiterzuleiten.

E. 6.3

Abschliessend bleibt festzuhalten, dass Asylfolgegesuche nicht beliebig zulässig sind und namentlich nicht dazu dienen dürfen, rechtskräftige Entscheidungen zu kritisieren und die Rechtskraft von Verwaltungs- und Gerichtsentscheiden immer wieder in Frage zu stellen oder allfällige prozessuale Versäumnisse nachzuholen. Es steht dem durch einen Rechtsanwalt vertretenen Beschwerdeführer frei, bei der zuständigen Instanz ein entsprechendes ausserordentliches Rechtsmittel einzureichen. Dies hat er mit Bezug auf die erwähnten Vorbringen und Beweismittel bisher nicht getan. Der Eventualantrag auf Ansetzung einer angemessenen Frist zur Ergänzung der Gesuchseingabe vom 18. Juli 2019 als Revisionsgesuch ist vor diesem Hintergrund abzuweisen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die Prüfung des Mehrfachgesuchs durch das SEM im Ergebnis nicht zu beanstanden ist. Eine Verletzung des Willkürverbots liegt nicht vor. Da das SEM auf die Eingabe vom 18. Juli 2019 zu Recht nicht eingetreten ist, ist auf die übrigen Rechtsbegehren und Beweisanträge nicht weiter einzugehen.

E. 8.1

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei

den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 8.2

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4, 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG).

E. 9.2

Bezüglich der Prüfung allfälliger Wegweisungsvollzugshindernisse kann auf die Erwägungen im Urteil des BVGer D-137/2017 vom 25. April 2019 verwiesen werden. Darin wurde einlässlich dargelegt, weshalb der Vollzug der Wegweisung in Bezug auf den Beschwerdeführer nach Sri Lanka zulässig, zumutbar und möglich ist (E. 10). An dieser Einschätzung vermögen auch die politischen Entwicklungen in Sri Lanka einschliesslich der Ernennung von Shavendra Silva zum neuen Armeechef am 19. August 2019 und der Ausstattung des Militärs mit polizeilichen Kompetenzen ausserhalb des am 22. August aufgehobenen Ausnahmezustandes nichts zu ändern. Aus dem Asylgesuch vom 18. Juli 2019 und der Beschwerde vom 13. September 2019 ergeben sich auch sonst keine Gründe, die zu einer anderen Beurteilung führen könnten. Aus der nicht weiter begründeten Aussage im neuen Asylgesuch, die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges sei «auch aufgrund eines inexistenten tragfähigen Netzwerkes in Sri Lanka festzustellen» (vgl. Ziff. 12.2), geht nicht hervor, inwiefern der Beschwerdeführer neu kein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz mehr haben soll.

E. 9.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet hat. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme kommt somit nicht in Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen folgt, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und praxisgemäss auf Fr.1'500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.